

**Satzung  
über die Jahreskirmes der Gemeinde Beelen  
vom 07.05.1985**

Redaktionelle Neufassung  
unter Berücksichtigung der Satzung zur

1. Änderung vom 20.11.2001

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 25.04.1985 aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 1984 (GV. NW. S. 314), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Beelen zu veranstaltende Jahreskirmes im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung (GewO).

**§ 2**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Beelen betreibt eine Jahreskirmes als öffentliche Einrichtung.

**§ 3**

**Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahreskirmes**

Die Gemeinde Beelen als Ordnungsbehörde setzt die Jahreskirmes durch Festsetzungsverfügung im Sinne des § 69 Gewerbeordnung (GewO) fest. Die Festsetzungsverfügung bestimmt den Kirmesplatz, die Kirmestage und die Öffnungszeiten.

**§ 4**

**Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Jahreskirmes ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Standplätze werden so lange zugelassen, wie Platz vorhanden ist.
- (3) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Überlassung an andere ist nicht gestattet.
- (4) Über Standplätze, die bis zum Freitag - 12.00 Uhr - vor Kirmesbeginn nicht eingenommen sind, kann anderweitig verfügt werden.
- (5) Bewerbungen für die Jahreskirmes sind 7 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Beelen einzureichen. Dabei sind Angaben über die Art der Kirmesbeschilderung, die Größe des Standes sowie Angaben über den voraussichtlichen Strom- und Wasserverbrauch des Standes zu machen. Die einzelnen Standplätze werden den Bewerbern zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

- (6) Alle Kirmesbeschicker und die für sie tätigen Personen, die Fleisch- oder sonstige tierische Erzeugnisse verkaufen sowie mit Lebensmitteln umgehen, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein (§ 18 Bundesseuchengesetz).

## **§ 5**

### **Standplätze**

- (1) Auf dem Kirmesplatz dürfen Waren und Schaustellungen nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und dargeboten werden.
- (2) Fliegende Bauten müssen den geltenden baurechtlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen erst nach erfolgter Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen werden.

## **§ 6**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (3) Das Anbringen von anderen als in Absatz (2) genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Kirmesbetrieb von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Erdboden, haben.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht auf- oder abgebaut werden. Die Plätze sind bis 18.00 Uhr des auf die Beendigung des Jahrmarktes folgenden Tages zu räumen. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Der Auf- und Abbau der Geschäfte hat so zu erfolgen, dass Rechte Dritter möglichst nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf der Jahreskirmes**

- (1) Alle Teilnehmer an der Jahreskirmes haben mit dem Betreten des Kirmesplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Ordnungsamtes, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Kirmesplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist während der Kirmeszeit insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen Rollstühle, zu führen oder abzustellen,
  3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  4. sperrige Gegenstände zu befördern,
  5. Tiere auf den Markt mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  6. Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen,
  7. Feuerstellen aller Art aufzubauen und zu betreiben, es sei denn, die Einhaltung der jeweils geltenden Bau-, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften wird nachgewiesen und risikogerecht amtlich zugelassene Feuerlöscher werden bereitgestellt. Für diesen Fall sind außerdem folgende Hinweisschilder deutlich sichtbar anzubringen:  
 " Bei Unfall und Feuer - Ruf 112"  
 "Nächster öffentlicher Fernsprecher (gegenüber dem Kirmesplatz an der B 64) bzw. Feuermelder am Rathaus, Wareндorfer Str. 9"
- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

### **§ 9**

#### **Sauberhaltung der Märkte**

- (1) Der Kirmesplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf den Veranstaltungsort gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. Verpackungsmaterial, Kirmesabfälle und kirmesbedingten Kehrriчt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen in die bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriчt möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die vorhandenen Behälter nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Gemeinde bezeichnet werden,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Die Reinigung des Kirmesplatzes wird von der Gemeinde Beelen durchgeführt. Zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

## **§ 10** **Haftung**

- (1) Das Betreten des Kirmesgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Beelen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Kirmesbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der von der Ordnungsbehörde beauftragten Aufsichtsbehörde.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen, das Aufstellen der Stände oder den Kirmesbetrieb entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

## **§ 11** **Standgeld**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der Ortssatzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Beelen erhoben.

## **§ 12** **Kirmesaufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die Jahreskirmes obliegt der Gemeinde Beelen als örtlicher Ordnungsbehörde.
- (2) Die von der Ordnungsbehörde beauftragten Aufsichtsorgane sorgen für die Einhaltung dieser Satzung. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Die Kirmesbesucher haben sich der Kirmesaufsicht gegenüber auszuweisen.

## **§ 13** **Ausnahmen**

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kirmesbetriebes beeinträchtigt wird.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 - 9 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.